

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Master-Onlinestudiengang Legal Tech
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 22. November 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Januar 2023) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

IV. Masterarbeit

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

§ 13 Ziele des Studiums

§ 14 Studienbeginn

§ 15 Gliederung des Studiums

§ 16 Inhalt des Studiums

§ 17 Lehr- und Lernformen

§ 18 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den weiterbildenden Master-Onlinestudiengang Legal Tech der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudium Legal Tech ist ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 210 Credits, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule im Fachbereich Wirtschaftsrecht oder einem artverwandten Bereich erworben wurde. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1/2 Jahr (in Vollzeit) oder 1 Jahr (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich, über das Erbringen von Prüfungsleistungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahme des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die zu wählenden Module werden vom Studiengangverantwortlichen festgelegt. Weiterhin ist für die Zulassung eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im Rahmen des vorherigen Hochschulstudiums und der Anrechnung einschlägiger Berufspraxis müssen mindestens so viele Leistungspunkte erworben worden sein, dass deren Summe unter Einschluss der 90 Credits für den Master insgesamt mindestens 300 Credits ergeben.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule Wismar wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Prüfungsart und der Umfang sind im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegt. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung,
- b) Schriftliche Prüfung,
- c) Alternative Prüfungsleistung (APL) insbesondere:
 - Referat,
 - Planspiel,
 - Fallstudien/-bearbeitung,
 - Projektarbeit/Case Study,
 - Hausarbeit/Präsentation.

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus den im Prüfungsplan (Anlage 1) angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

§ 7

Ablegen von Modulprüfungen

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung. Bei Alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit der Ausreichung der Themenstellung.

(2) Die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen des Studiengangs und bei der Abnahme von Prüfungen ist Deutsch.

§ 8

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 9
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

IV. Masterarbeit

§ 10
Masterarbeit
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 54 Credits erworben hat. Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 70 Credits durchgeführt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Master-Thesis gehindert ist, soll die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausführung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten digitalen Fassung einzureichen.

(6) Die Master-Thesis ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(7) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 11
Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In die Gesamtnote fließen die nach Credits gewichteten Modulnoten und die gewichtete Gesamtnote der Master-Thesis ein.

(2) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

V. Studienordnung

§ 12 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 13 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium Legal Tech ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Es setzt sich aus Selbststudium, Onlinelehre und Präsenzveranstaltungen zusammen.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites betriebswirtschaftliches Fachwissen. In dem hier beschriebenen interdisziplinären Master-Studiengang sollen theoretisches Spezialwissen in den Bereichen Recht, Informatik und Grundlagen der Betriebswirtschaft vermittelt werden. Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Optimierung rechtlicher Entscheidungsprozesse durch den Einsatz von Informationstechnologie. Es wird die Fähigkeit vermittelt, rechtliche Fragestellungen unter dem Aspekt des Einsatzes der IT-Technologie zu analysieren und Möglichkeiten des Einsatzes der Informationstechnologie zu erarbeiten, aber auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Grenzen kritisch zu hinterfragen. Des Weiteren wird die Fähigkeit trainiert, mögliche Problemlösungen zu erarbeiten, die gewählten Lösungen kritisch abzuwägen und die schließlich gewählte Lösung erfolgreich praktisch umzusetzen. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb vorgegebener Fristen Fragestellungen des Wirtschaftsrechts, der Informatik und der Kombination aus beiden, des Legal Tech, sowie damit verbundener Geschäftsmodelle anwendungsbezogen zu bearbeiten und in anspruchsvolle Lösungen zu überführen.

(3) Der Master-Onlinestudiengang Legal Tech vermittelt insbesondere folgende Kompetenzen:

- Grundlagen der Softwareprogrammierung, insbesondere aber nicht ausschließlich im Hinblick auf Programme, welche im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen stehen,
- vertiefte Kompetenz bei der Lösung juristischer Probleme, insbesondere im Hinblick auf das Wirtschaftsrecht im nationalen und internationalen Bereich; vertiefte Kenntnisse insbesondere des Unternehmensrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, Wettbewerbsrechts,
- interdisziplinäre Kompetenz der Verbindung von Softwareprogrammen und juristischen Fragestellungen; Kompetenz bei der Beratung und Erstellung von Software, welche in der Lage ist, bei der Lösung juristischer Fragestellungen mitzuwirken,
- Leitung von Projekten aller Art sowie Führung von Mitarbeitern,
- Kreatives Denken, Kommunikation, Kooperation, kritisches Denken,
- Entscheidungsfähigkeit,
- Beherrschung digitaler Arbeitstechniken.

(4) Ziel des Masterstudiengangs Legal Tech ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Wirtschaftsjuristin oder Wirtschaftsjurist im Bereich Legal Tech:

- im Bereich der Gestaltung und Umsetzung komplexer wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehungen,

- im Bereich der Programmierung und Anwendung computergestützter Beratungs- und Analysesysteme,
- bei der Falllösung und sonstiger Lösung juristischer Fragestellungen,
- im Bereich der Projektsteuerung,
- in spezialisierten rechtlichen Bereichen, so zum Beispiel des IT-Rechts sowie des Vertrags-, Arbeits-, Gesellschafts-, Insolvenz- und internationalen Wirtschaftsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes,
- in den zunehmend bedeutsameren Bereichen der rechtlichen Flankierung nachhaltigen Wirtschaftens und des Einsatzes der Informationstechnologie zur Bearbeitung rechtlicher Fragen.

§ 14 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester sowie zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 15 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester. In den Semester 1 und 2 werden je 24 Credits, im dritten 22 Credits und im vierten Semester 20 Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 90 Credits; ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch mindestens eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

§ 16 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflichtmodule.

§ 17 Lehr- und Lernformen

(1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

1. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffes, der in Form von Präsenzveranstaltungen oder synchroner Onlinelehre erfolgen kann,
2. Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienmaterialien und bereitgestellter asynchroner Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffes der Lehrveranstaltungen.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 18 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Zulassungs- und Prüfungsamt für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 21. November 2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. November 2024.

Wismar, den 22. November 2024

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungsplan

PM Nr.	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
01	Legal Tech: Legal Bots, Vertragsgeneratoren, E-Discovery	K 120	6							6
02	IT-Recht: Datenschutzrecht und Recht der Anwendersysteme	K 120	6							6
03	Einführung in die Programmierung mit Python	K 120	6							6
04	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K 120	6							6
05	Projekt: Anwendungs-entwicklung			APL	6					6
06	Methods and Applications of AI			K 120	6					6
07	Unternehmensrecht			K 120	6					6
08	Projektmanagement			K 120 o. APL	6					6
09	Vertragsrecht: Fallbeispiele					K 120	6			6
10	Gewerblicher Rechtsschutz					K 120	6			6
11	Legal Tech: Smart Contracts, Blockchain					K 120 o. APL	6			6
12	Masterseminar					APL	4			4
13	Master-Thesis und Kolloquium							Thesis + Kolloquium	20	20
Σ			24		24		22		20	90

Erläuterungen:

CR	Credit Points	APL	Alternative Prüfungsleistung
PM	Pflichtmodul	K	Klausur, Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten
S	Selbststudium	SU	Seminaristischer Unterricht

Anlage 2 Studienplan

PM Nr.	Modul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Credits
		SU + S	CR	SU + S	CR	SU + S	CR	SU + S	CR	
01	Legal Tech: Legal Bots, Vertragsgeneratoren, E-Discovery	4 + 146	6							6
02	IT-Recht: Datenschutzrecht und Recht der Anwendersysteme	4 + 146	6							6
03	Einführung in die Programmierung mit Python	4 + 146	6							6
04	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 + 146	6							6
05	Projekt: Anwendungs-entwicklung			4 + 146	6					6
06	Methods and Applications of AI			4 + 146	6					6
07	Unternehmensrecht			4 + 146	6					6
08	Projektmanagement			4 + 146	6					6
09	Vertragsrecht: Fallbeispiele					4 + 146	6			6
10	Gewerblicher Rechtsschutz					4 + 146	6			6
11	Legal Tech: Smart Contracts, Blockchain					4 + 146	6			6
12	Masterseminar					6 + 94	4			4
13	Master-Thesis und Kolloquium							500	20	20
Σ			24		24		22		20	90

Erläuterungen:

CR Credit Points

PM Pflichtmodul

S Selbststudium inklusive asynchroner Onlinelehre

SU Seminaristischer Unterricht in Form von Präsenzveranstaltungen und/oder synchroner Onlinelehre